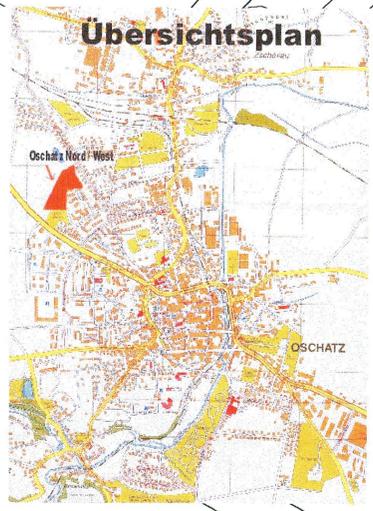


- SD Satteldach § 83 SächsBO
- WD Walmdach § 83 SächsBO
- DN 30° - 49° Dachneigung § 83 SächsBO
- Einzelhäuser § 22 BauNVO
- Hausgruppen § 22 BauNVO
- Doppelhäuser § 22 BauNVO
- Baulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Firststrich § 83 SächsBO
- Grenze räumlicher Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sträucher Anpflanzen
- Bäume Anpflanzen
- Spielplatz
- Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12 BauGB
- Abwasser
- Trinkwasser

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) und (4) BauGB:
Der Beschluss zur Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplan vom 26.07.1993 Aktenzeichen 51-2511.2 Reg.Nr. 09/13/93 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 09.08.01 gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31.08.01 im Amtsblatt.
Oschatz, d. 03.09.2001
2. Auslagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB:
Der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 13.09.01 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslage beschlossen.
Oschatz, d. 14.09.2001
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB:
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 01.10.01.
Oschatz, d. 10.10.2001
4. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:
Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 09.10.01 bis 08.11.01 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 27.09.01 im Amtsblatt.
Oschatz, d. 09.11.2001
5. Abwägung der Bedenken und Anregungen § 1 (6) BauGB:
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am 14.02.02 geprüft und in die Abwägung eingestellt.
Oschatz, d. 15.02.2002
6. Benachrichtigung der von der Abwägung Betroffenen gem § 3 (2) BauGB:
Die von der Abwägung Betroffenen wurden vom Ergebnis der Abwägung am 01.03.02 schriftlich benachrichtigt.
Oschatz, d. 02.03.2002

7. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:
Die Änderung zum Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 14.02.02 in der 32. Sitzung des Stadtrates als Satzung beschlossen.
Oschatz, d. 15.02.2002
8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Oschatz, d. 15.02.2002
9. Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.03.2002 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs. 4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 29.03.2002 in Kraft getreten.
Oschatz, d. 02.04.2002
10. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 08.03.2002.
Torgau, d. 08.03.2002



- Der Ausbau von Dachgeschossen ist zulässig.
- 2. Grünordnerische Festsetzungen** § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- Rad-/Gehwege, Hofflächen und Terrassen sind in Wasserdurchlässiger Weise zu befestigen. PKW-Stellplätze sind mit Rasenkammersteinen zu befestigen. Pro 5 PKW-Stellplätzen ist mindestens ein großkroniger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und zu unterhalten. Sofern die Bäume nicht in einem großen Pflanzstreifen angepflanzt werden, ist eine min. 6 m² große, als Pflanzinsel angelegte Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Zur Fassadenbegrünung sind als geeignete Kletterpflanzen zu verwenden:
- Hedera helix - Efeu
 - Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie
 - Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein

Bei der Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen, sowie der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich standortgerechte einheimische Gehölze zu verwenden. Die verfügbaren Pflanzmaßnahmen müssen spätestens eine Pflanzperiode nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten abgeschlossen sein.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf 10 % der gesamten Wandfläche am Gebäude nicht überschreiten. Das Errichten von Werbeanlagen auf Dächern und an Einfriedungen ist nicht zulässig. Ausgeschlossen sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 u. 14 BauNVO

Garagen, Carports und Stellplätze sind unter Beachtung von § 12 u. § 14 BauNVO zulässig. Vor Garagen und Carports ist zur Straße hin ein Stauraum von 5 m einzuhalten. Bei geneigten Garagen- oder Carportdächern ist die Dacheindeckung wie am zugehörigen Haupthaus auszuführen. Nebenanlagen gem. § 14, Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erlaubt.

Hinweise

Bei der Durchführung von Erdarbeiten ist besonders auf archäologische Bodenfunde zu achten. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein u. Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, auch Fundamente, Keller, Brunnen u.ä.) sind soweit als möglich unverändert zu belassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Diese Fundstellen sind vor weiterer Zerstörung entsprechend abzusichern und die zuständigen Stellen zu informieren. Auf Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

Nicht unerhebliche altlastrelevante Sachverhalte sind dem Umweltamt beim Landratsamt Torgau - Oschatz anzuzeigen. Der Schutz des Bodens ist zu gewährleisten.

Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind einzuhalten. Die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind zu beachten.

Bebauungsplan

"Wohnungsbau 2. BA Oschatz Nord/West"

Änderung vom August 2001

Große Kreisstadt Oschatz

Planungsamt

M 1 : 1000